



Ortsgemeinde Oberhausen

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberhausen vom 01.04.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberhausen hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 30 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Oberhausen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und seiner Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.05.2019 außer Kraft.

Oberhausen, den 01.04.2025

Für die Ortsgemeinde Oberhausen:


Sprenger, Ortsbürgermeister







Ortsgemeinde Oberhausen

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberhausen vom 01.04.2025

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

1.1	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Euro
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,-
1.2	a) Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	-

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

2.1	Einzelwahlgrabstätte	300,-
	Doppelwahlgrabstätte	600,-
	Urnenwahlgrabstätte	450,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	300,-
	Halb-/anonyme Erdgrabstätte	350,-
	Halb-/anonyme Urnengrabstätte	300,-

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.2	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	Urnenwahlgrabstätte	15,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	Halb-/anonyme Erdgrabstätte	10,-
	Halb-/anonyme Urnengrabstätte	10,-

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 30 Jahren)

2.3	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	Urnenwahlgrabstätte	15,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-
	Halb-/anonyme Erdgrabstätte	10,-
	Halb-/anonyme Urnengrabstätte	10,-

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Oberhausen haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt. Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Oberhausen besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o. ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Gemeinderat.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	30,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	100,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	50,-
e) Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Abbau einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist	30,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

f) ohne Übertragung in ein anderes Grab	205,-
g) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	360,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

h) ohne Übertragung in ein anderes Grab	180,-
i) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	290,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

j) mit oder ohne Übertragung in ein anderes Grab	80,-
--	------

VIII. Benutzung der Leichenhalle / - zelle

Einheimische (pauschal)	100,-
Auswärtige (pauschal)	200,-

IX. Sonstige Gebühren

(1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

Reihen-/ Einzelwahlgrabstätte	500,-
Doppelwahlgrabstätte	700,-
jede weitere Wahlgrabstätte	100,-
Urnengrabstätte	400,-

(2) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstelle pro Jahr	20,-
Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Einzelwahlgrabes pro Jahr	20,-
Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Doppelwahlgrabes pro Jahr	40,-
Unterhaltung jeder weiteren vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Wahlgrabstätte pro Jahr	20,-



Ortsgemeinde Oberhausen

Sondervertrag

zwischen

der Ortsgemeinde Oberhausen als Friedhofsträger und

..... als Antragsteller.

- 1.) Der Antragsteller wünscht eine Beisetzung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Oberhausen für

Name Vorname

geb. am verstorben am

zul. wohnhaft

- 2.) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69)
oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

- 3.) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Oberhausen in der
Grabstätte

Feld Reihe Nummer

- 4.) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr
+ 100 % Aufschlag auf diese.

- 5.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung
entsprechend.

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde